

II-2363 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 43.478 Präs A/73

Anfrage Nr. 1063 der Abg. Regensburger
und Gen. betr. Praktiken des Bundes bei
Enteignungen.

Wien, am 20. März 1973

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a
Parlament
1010 Wien
-----1067/A.B.
zu 1063/J.
Präs. am 14. April 1973

Auf die Anfrage Nr. 1063, welche die Abgeordneten
Regensburger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 14. II. 73
betreffend Praktiken des Bundes bei Enteignungen an mich gerichtet haben,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Fragen lauten:

1. Entspricht der in der Tiroler Tageszeitung vom 5. 1. 1973 abgedruckte Bericht über die Praktiken des Bundes bei Enteignungsverfahren den Tatsachen.
2. Wenn ja, was hat die Finanzprokurator veranlasst, in Ihrem Auftrag, die Festsetzung der Enteignungsentschädigung des Bundes für Strassenzwecke in Einzelfällen bei Gericht zu beantragen.
3. Warum wird seitens der Finanzprokurator ganz besonders die Beziehung eines in Wien ansässigen Sachverständigen für landwirtschaftlich genutzten Grund in Tirol forciert.
4. Wie ist die Tatsache, dass die Republik Österreich in den oben zitierten Anträgen den von den in Tirol ansässigen Sachverständigen im fraglichen Gebiet geschätzten Preis für Baugrundstücke als überhöht bekämpft, damit vereinbar, dass der Bund gleichzeitig im selben Gebiet gelegene sogar schlechtere Baugrundstücke um den selben Quadratmeterpreis verkauft.

Zu 1:

Der in Rede stehende Artikel des RA Dr. Leuprecht in der Tiroler Tageszeitung vom 5. 1. 1973 bezieht sich offenbar auf den Enteignungsbescheid des Landeshauptmannes von Tirol, Zl. IIb-1065/14-69 vom 23. 6. 1969, welcher die Enteignung umfangreicher Grundflächen in den politischen ~~Gemeinden~~ Gemeinden Wörgl und Kirchbichl für den Bau der Inntalautobahn zum Gegenstand hat. In den der Erlassung des Bescheides vorangehenden mündlichen Verhandlungen wurde den Grundeigentümern

von den Vertretern der Bundesstrassenverwaltung-Autobahn, also Organen des Landeshauptmannes von Tirol, keineswegs nahegelegt, eine Einverständniserklärung abzugeben. Es war vielmehr in der Regel der Vertreter der Bundesstrassenbehörde, welcher darauf hinwies, dass der Entschädigungsbetrag im Falle einer Einverständniserklärung direkt ausbezahlt werden könne und nicht bei Gericht hinterlegt werden müsse. Die Vertreter der Bundesstrassenverwaltung-Autobahn gaben keine Zustimmungserklärung ab, um sich nicht zu präjudizieren bzw. einer Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen nicht vorzugreifen. Es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung für die Verfahrensparteien, sich zum Verhandlungsergebnis zu äussern. Daraus folgt, dass keine Übereinkommen über die Höhe der Entschädigung zustande kamen, wenn auch andererseits die meisten behördlich festgesetzten Entschädigungen unangefochten geblieben sind. In jenen Fällen, in denen die Republik Österreich, Bundesstrassenverwaltung-Autobahn, den Gerichtsweg beschritten hat, ist die behördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung ausser Kraft getreten und die Vergütung wird vom Gericht neu festgesetzt. Den Enteigneten steht somit in diesen Fällen vor Gericht die volle Aktionsfreiheit auch dann offen, wenn sie sich im Enteignungsverfahren mit der Höhe der Entschädigung einverstanden erklärt und die Neufestsetzungsanträge nicht selbst eingebracht haben. Die Ausführungen des Dr. Leuprecht in der Tiroler Tageszeitung entsprechen daher nur zum Teil den Tatsachen.

Zu 2:

Nach den Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen zu den jährlichen Bundesfinanzgesetzen ist das Bundesministerium für Bauten und Technik verpflichtet, beim Erwerb von unverbauten Grundstücken für Bundesstrassenzwecke die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen, wenn die Entschädigung im Einzelfall S 1 Mio. übersteigt. In den nunmehr gerichtsanhängigen Enteignungsfällen traf diese Voraussetzung zu, und da dem Bundesministerium für Finanzen auf Grund eines Gutachtens seiner Prüfungs- und Begutachtungsabteilung die im zitierten Enteignungsbescheid zuerkannten Entschädigungen überhöht erschienen, musste die Finanzprokuratur mit der Einbringung von gerichtlichen Neufestsetzungsanträgen gemäß § 20 Abs. 3 BStG. 1971 beauftragt werden.

Die Anträge wurden erst kurz vor Ablauf der 1-jährigen Frist eingebracht, weil das Bundesministerium für Finanzen eine eingehende Prüfung für notwendig hielt. In den übrigen Fällen, in denen das Bundesministerium für Bauten und Technik allein über die Anrufung des Gerichtes zu entscheiden hatte, wurde hievon entweder wegen Geringfügigkeit oder weil die bescheidmässig zuerkannten Beträge vertretbar erschienen, abgesehen.

Zu 3:

Im gerichtlichen Verfahren zur Neufestsetzung der Entschädigung bestellt ausschliesslich das Gericht die Sachverständigen. Die Parteien haben gemäß § 24 Abs. 3 EigEntGes. nur die Möglichkeit einer negativen Einflußnahme auf deren Auswahl in der Form, dass sie gegen die vom Gericht in Aussicht genommenen Personen Einwendungen erheben dürfen. Seitens der Parteien ist daher die Beiziehung eines bestimmten Sachverständigen nicht erzwingbar. Im Hinblick auf den unzweifelhaften Mangel an geeigneten Sachverständigen kannes aber der Finanzprokuratur nicht verwehrt werden, zu trachten, auf gesetzlichem Wege die Aufnahme einer bestimmten Person in die Liste der beeid. Sachverständigen des Innsbrucker Oberlandesgerichtssprengels durchzusetzen. Im übrigen muß festgestellt werden, dass die Qualität eines Sachverständigen nicht von seinem Wohnsitz abhängt, sondern von seinen Kenntnissen und seiner Erfahrung.

Zu 4:

In dem unter 1) zitierten Enteignungsbescheid sind keine Vereinbarungen über Grundveräusserungen protokolliert. Es ist darin lediglich festgehalten, dass einige Grundeigentümer um Bereitstellung von Ersatzflächen ersucht und die Bezahlung jenes Preises geboten haben, der den Voreigentümern im Enteignungsverfahren zuerkannt wurde. Sollte es sich nun in den gerichtsanhängigen Verfahren herausstellen, dass die Interessenten am Ersatzgrund für jene Flächen, die sie selbst abgeben müssen, eine niedrigere als die bescheidmässig festgesetzte Entschädigung erhalten, dann bleibt es ihnen unbenommen, von ihrem Kaufanbot zurückzutreten oder es zu modifizieren. In anderen Enteignungsverfahren im Raum Wörgl wurden in Einzelfällen (die aber nicht gerichtsanhängig sind) über Ersuchen der Anrainer mit eingelöste Grundflächen an diese zum Einlösungspreis laut Bescheid übertragen. Diese Übertragungen erfolgten vor Einleitung der von Dr. Leuprecht erwähnten Neufestsetzungsverfahren, also zu einem Zeitpunkt, als den Vertretern der Bundesstrassenverwaltung-Autobahn noch nicht bekannt war, dass das Bundesministerium für Finanzen die Enteignungsentschädigungen in einigen Fällen zu hoch finden würde.

